

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 19. November 1947

52. Stück

237. Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Abänderung der Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen.

238. Verordnung: Dritte Versicherungsüberleitungsverordnung.

237. Verordnung der Bundesregierung vom 16. September 1947, mit welcher die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 21. April 1927, B. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Abänderung der Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen abgeändert wird.

Auf Grund des § 71 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, wird verordnet:

§ 1. Die Abs. (4), (5) und (10) des § 8 der Verordnung vom 5. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 85, in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1927, B. G. Bl. Nr. 138, werden abgeändert und lauten nunmehr:

„(4) Eine Versorgung im Sinne der gegenwärtigen Bestimmungen wird jedoch nur dann angenommen, wenn in den Fällen 1, 3, 5 und 7 der in Betracht kommende Dienstbezug, Stiftungsgenuß, Nettoertrag oder das sonstige Einkommen den Betrag von 100 S monatlich oder, falls das Ausmaß des Versorgungsgenusses (Erziehungsbeitrag, Bruchteil der Waisenpension, außerordentlicher Versorgungsgenuß) ein höheres ist, dieses erreicht oder übersteigt.

(5) Bei Bezügen, welche in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und erst die in natura erfolgende Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse mit 100 v. H. des Betrages von 100 S monatlich oder, falls das Ausmaß des Versorgungsgenusses ein höheres ist, dieses Ausmaßes zu veranschlagen.

(10) Die Bestimmungen des Abs. (4) gelten auch dann, wenn die Waise am 1. August 1947 noch unter dem für sie geltenden Normalalter gestanden ist, jedoch, als im Sinne der bisherigen Bestimmungen versorgt, den Beteiligungsanspruch verloren hat, sofern sonst die allgemeinen Voraussetzungen für ihre Wiederbeteiligung gegeben

sind. Die Wiederflüssigmachung des Erziehungsbeitrages (der Waisenpension) erfolgt jedoch in diesen Fällen nur über entsprechend belegte Anmeldung des Bezugsberechtigten.“

§ 2. Bezugsberechtigungen, die auf Grund der bisher geltenden Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 85, beurteilt wurden, sind für die Zeit ab 1. August 1947 auf Grund der hiemit geänderten Fassung dieser Verordnung neu zu beurteilen.

§ 3. Auf Bezugsberechtigungen für die Zeit vom 1. September 1946 bis 31. Juli 1947 sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Betrages von 100 S der Betrag von 65 S und an Stelle der Worte „1. August 1947“ die Worte „1. September 1946“ treten.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurd
Maisel Zimmermann Kraus Heini Sagmeister
Krauland Übeleis Altmann Gruber Altenburger

238. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1947, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung. (Dritte Versicherungsüberleitungsverordnung.)

Auf Grund der §§ 4, Abs. (3), 6, Abs. (1), und 11 des Versicherungsüberleitungsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 108, wird verordnet:

§ 1. (1) Aus Lebensversicherungsverträgen, die vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen worden sind, zu denen mindestens eine seit dem 1. Jänner 1946 fällige Prämie bezahlt worden ist und der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintritt, ist in der Kapitalversicherung die vertragsmäßige Leistung mit der in Abs. (2) angeführten Kürzung zugelassen, sofern der sich darnach ergebende Betrag die nach dem Versicherungsüberleitungsgesetz und der Zweiten Versicherungsüberleitungsverordnung zugelassene Leistung, ohne Berücksichtigung der Leistungen gemäß § 4, Abs. (1), lit. B, a, letzter Satz, des

Versicherungsüberleitungsgesetzes, übersteigt. Leistungen, die nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung in Anspruch genommen werden können, sind auf die Mehrleistung anzurechnen.

(2) Die in Abs. (1) vorgesehene Kürzung beträgt 60 v. H. der nachstehend bezeichneten Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist bei Versicherungen auf den Ab- und Erlebensfall oder mit bestimmtem Auszahlungstermin sowie für Ablebensversicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung jener Teil der Versicherungssumme, der dem Verhältnis der Summe der vor dem 1. Jänner 1946 fällig gewordenen Prämien zur Summe aller auf jenen Zeitraum entfallenden Prämien entspricht, der im Verträge als Prämienzahlungsdauer für den Fall vereinbart ist, daß der Versicherungsfall nicht vor deren Ablauf eintritt; für diese Berechnung ist jährliche Prämienzahlung als vereinbart anzunehmen. Bei Ablebensversicherungen, für welche die Prämien bis zum Ablebensfall zahlbar sind, ist zur Ermittlung der vorerwähnten Summe aller Prämien von der Annahme auszugehen, daß die Prämien bis zur Erreichung des 80. Lebensjahres, längstens aber durch 40 Jahre zu bezahlen sind; solchen Versicherungen sind Verträge auf den Ab- und Erlebensfall gleichgestellt, bei denen die Leistung im Erlebensfalle erst nach Erreichung des 80. Lebensjahres fällig wird.

(3) Bei temporären Todesfallversicherungen gegen laufende Prämienzahlung entfällt die Kürzung.

(4) Sofern bei einer Versicherung eine Änderung der Währung oder einer Wertbeständigkeitsklausel eingetreten ist, erfolgt die Berechnung in der Weise, als ob die Versicherung von Beginn an in der gegenwärtig geltenden Vertragswährung gelaufen wäre.

§ 2. (1) Die zur Zahlung zugelassene Leistung ist um die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles aushaftenden Polizzendarlehen (Vorauszahlungen), Prämien und Nebengebühren zu vermindern.

(2) Würde die zur Zahlung zugelassene Leistung durch Abzug von im Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch aushaftenden Polizzendarlehen (Vorauszahlungen), die bereits am 1. Jänner 1946

bestanden haben, unter den Betrag des Unterschiedes zwischen der vertragsmäßigen Leistung und der Bemessungsgrundlage gemäß § 1, Absatz (2), sinken, so gilt dieser Unterschiedsbetrag als zugelassene Leistung, von der allfällige, seit dem 1. Jänner 1946 gewährte Polizzendarlehen (Vorauszahlungen) und aushaftende Prämien und Nebengebühren abzuziehen sind.

(3) Gestundete Prämienteile von Versicherten, die zum Wehrdienst einberufen waren, sind Polizzendarlehen (Vorauszahlungen), die seit dem 1. Jänner 1946 gewährt wurden, gleichzuhalten.

§ 3. (1) Aus Kapitalversicherungen, auf die § 4, Abs. (3), des Versicherungsüberleitungsgesetzes Anwendung findet, zu denen mindestens eine seit dem 1. Jänner 1946 fällige Prämie bezahlt worden ist und der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintritt, sind, soweit es sich nicht um Versicherungen gemäß Punkt 4 des Artikels I der Versicherungsüberleitungsverordnung vom 2. August 1946, B. G. Bl. Nr. 115, handelt, folgende Zahlungen zugelassen:

- a) Im Ablebensfall die vertragsmäßige Leistung mit der in Abs. (2) angeführten Kürzung, mindestens jedoch die nach der angeführten Verordnung zulässige Leistung;
- b) im Erlebens- (Ablaufs-) Fall die nach lit. a zulässige Leistung mit der Maßgabe, daß Leistungen bis zu dem Betrage, der sich nach der Regelung in Artikel I, Punkt 1, lit. b, der angeführten Verordnung ergäbe, nur für die in § 13, Abs. (1), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, vorgesehenen Verwendungszwecke erbracht werden dürfen.

(2) § 1, Abs. (2), findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Satzes von 60 v. H. ein Satz von 85 v. H. tritt. Die Kürzung ist so zu bemessen, daß kein höherer Betrag zur Auszahlung gelangt als die um 2000 S erhöhte vertragsmäßige Leistung, abzüglich der Bemessungsgrundlage gemäß § 1, Abs. (2).

(3) § 2 findet auch auf Versicherungen gemäß § 4, Abs. (3), des Versicherungsüberleitungsgesetzes Anwendung.

Zimmermann

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1947 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16 erhältlich.